



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Jean Schaap GmbH
Fleischmehlfabrik
Averbeck 51
48619 Heek

Auskunft erteilt:
Herr Reppen
Direktwahl (02361) 305-3387
Fax (02361) 305-3439
claus.reppen@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 87.2-02.04.22
bei Antwort bitte angeben
Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

**Tierische Nebenprodukte
Zulassung als Verarbeitungsbetrieb gem. Artikel 13 der
VO (EG) 1774/2002
Ihr Antrag vom 14.12.2007**

Datum: 28.01.2008

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Sehr geehrter Herr Schaap,

entsprechend Ihres o.g. Antrags erteile ich Ihnen nach Art. 13 der Verordnung
(EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03. Dienstgebäude:
Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, die
Hauptsitz Recklinghausen

**Zulassung als Verarbeitungsbetrieb
für Materialien der Kategorien 1 und 2
für Ihre Betriebsstätte
Averbeck 51 in 48613 Heek**

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 bis Haltestelle
"Siemensstraße" oder mit
Buslinie 235 bis Haltestelle
"Blitzkuhlenstraße" und 10 Min.
Fußweg in Richtung Trabrenn-
bahn bis Siemensstraße

Die Zulassungsnummer lautet: **DE 05 5 54 0072 06**

Ihrerseits ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der
Verordnung (EG) 1774/2002, insbesondere Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a)
bis f) in Verbindung mit Anhang V, Kapitel I und II, sowie Anhang VI, Kapitel I
und II eingehalten werden.

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
West LB AG
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12

- Die Anlage muss in einen reinen und unreinen Bereich unterteilt sein. Der unreine Bereich muss über einen überdachten Ort für die Annahme der tierischen Nebenprodukte verfügen, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Die Fußböden müssen so beschaffen sein, dass Flüssigkeiten leicht abfließen können (Anhang V, Kapitel 1, Nr. 1b der VO 1774/2002/EG).
- Es müssen genügend Toiletten, Umkleieräume und Waschbecken für das Personal vorhanden sein (Anhang V, Kapitel I, Nr. 1 b der VO 1774/2002/EG).
- Es muss eine ausreichende Heißwasser- und Dampferzeugungskapazität vorhanden sein (Anhang V, Kapitel I, Nr. 1 c der VO 1774/2002/EG).
- Der unreine Bereich muss über Ausrüstungen zur Vorzerkleinerung der tierischen Nebenprodukte und eine Förderanlage zur Weiterbeförderung der zerkleinerten Erzeugnisse in die eigentliche Verarbeitungsanlage verfügen (Anhang V, Kapitel I, Nr. 1 d der VO 1774/2002/EG).
- Material der Kategorie 1 und 2 ist nach der Verarbeitungsmethode 1 gemäß Anhang V Kapitel III der VO 1774/2002 zu verarbeiten.
- Die Erhitzungsanlage muss mit Messgeräten zur Überwachung der Temperaturentwicklung und Druckmessern an kritischen Punkten, Aufzeichnungsgeräten zur ständigen Aufzeichnung der Messergebnisse sowie einem angemessenen Sicherheitssystem zur Vermeidung einer unzulänglichen Erhitzung ausgestattet sein (Anhang V, Kapitel I, Nr. 1 e der VO 1774/2002/EG).
- Der Bereich, in dem zur Verarbeitung angeliefertes Material entladen wird und die Bereiche für die Verarbeitung des Materials und die Lagerung der verarbeiteten Erzeugnisse müssen deutlich voneinander getrennt sein, um eine Rekontamination der Enderzeugnisse zu vermeiden (Anhang V, Kapitel I, Nr. 1 f der VO 1774/2002/EG).
- Es müssen geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Container oder Behälter, in denen tierische Nebenprodukte angeliefert werden und der Fahrzeuge, in denen sie befördert werden, vorhanden sein (Anhang V, Kapitel I, Nr. 2 der VO 1774/2002/EG).

- Es muss eine geeignete Einrichtung (z.B. Durchfahrbecken) zur Desinfektion der Fahrzeugräder beim Verlassen des unreinen Bereiches vorhanden sein (Anhang V, Kapitel I, Nr. 3 der VO 1774/2002/EG).
- In dem Betrieb muss entweder ein zugelassenes betriebseigenes Labor vorhanden sein oder es müssen die Dienste eines zugelassenen externen Labors in Anspruch genommen werden (Anhang V, Kapitel I, Nr. 5 der VO 1774/2002/EG).
- Für die Verarbeitungsmethode 1 sind zur Kontrolle der Intensität der Hitzebehandlung maßgeblich kritische Kontrollpunkte festzulegen, die mindestens die Größe der Rohmaterialteilchen, den bei der Hitzebehandlung erreichten Temperaturwert, den auf das Rohmaterial angewandten Druck und die Dauer der Hitzebehandlung oder die Vorschubgeschwindigkeit bei kontinuierlicher Arbeitsweise umfassen. Für jeden kritischen Kontrollpunkt sind Mindestnomen vorzugeben. Über die Einhaltung der Mindestwerte für die einzelnen kritischen Kontrollpunkte sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren (Anhang VI, Kapitel I, Buchstabe B Nr. 3 und Nr. der VO 1774/2002/EG).
- Zur kontinuierlichen Überwachung des Verarbeitungsprozesses sind genau geeichte Mess-Aufzeichnungsgeräte zu verwenden. Das Datum der Eichung der Geräte ist aufzuzeichnen (Anhang VI, Kapitel I, Buchstabe B Nr. 5 der VO 1774/2002/EG).
- Material, das möglicherweise nicht der beschriebenen Hitzebehandlung unterzogen wurde (z.B. Restmaterial, das bei Einschaltung der Maschine ausgeworfen wird oder Kesselausfluss) muss erneut eingespeist und hitzebehandelt oder gesammelt und erneut verarbeitet werden (Anhang VI, Kapitel II, Buchstabe B Nr. 6 der VO 1774/2002/EG).
- Sie haben Eigenkontrollen gemäß den Vorgaben des Artikels 25 der VO 1774/2002/EG durchzuführen.
- Die tierischen Nebenprodukte müssen nach der Anlieferung so bald wie möglich verarbeitet werden und sind bis zu ihrer Verarbeitung ordnungsgemäß zu lagern (Anhang V, Kapitel II, Nr. 1 der VO 1774/2002/EG).
- Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wird, müssen an einem entsprechend ausgewiesenen Ort, der so gelegen ist, dass jedes Risiko der Kontamination behandelter Erzeugnisse vermieden wird, gesäubert werden (Anhang V, Kapitel II, Nr. 2 der VO 1774/2002/EG).

- Es ist eine systematische Schädlingsbekämpfung (gegen Nager, Insekten und anderes Ungeziefer) durchzuführen. Hierzu ist ein Schädlingsbekämpfungsplan zu erstellen. Die Schädlingsbekämpfung ist zu dokumentieren (Anhang V, Kapitel II, Nr. 5 der VO 1774/2002/EG).
- Für alle Bereiche der Anlage sind Reinigungsverfahren festzulegen und zu dokumentieren. Geeignete Putzgeräte und Reinigungsmittel sind zur Verfügung zu halten (Anhang V, Kapitel II, Nr. 6 der VO 1774/2002/EG).
- Es sind Hygienekontrollen, die die regelmäßige Inspektion des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte umfassen, durchzuführen. Die Zeitpläne für die Inspektion und die Ergebnisse müssen dokumentiert und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden (Anhang V, Kapitel II, Nr. 7 der VO 1774/2002/EG).
- Anlagen und Ausrüstungen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Messgeräte müssen regelmäßig geeicht werden (Anhang V, Kapitel II, Nr. 8 der VO 1774/2002/EG).
- Verarbeitete Erzeugnisse sind so zu behandeln und zu lagern, dass eine Rekontamination ausgeschlossen ist (Anhang V, Kapitel II, Nr. 9 der VO 1774/2002/EG).
- Im unreinen Bereich beschäftigte Personen dürfen den reinen Bereich der Anlage nur betreten, wenn sie zuvor ihre Arbeitskleidung wechseln und ihre Fußkleidung wechseln oder desinfizieren. Um dies zu gewährleisten, ist der Personenverkehr genau zu regeln.
- Ausrüstungen und Geräte dürfen vom unreinen in den reinen Bereich nur verbracht werden, wenn sie vorher gereinigt und desinfiziert worden sind (Anhang V, Kapitel II, Nr. 3 der VO 1774/2002/EG).
- Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird die Zulassung unverzüglich durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW, Leibnizstraße 10 in 45659 Recklinghausen, ausgesetzt. (Art. 13 Abs. 3 der VO 1774/2002/EG).

Hinweis:

- Die Zulassung wird durch den zuständigen Bundesminister im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- Eventuell erforderliche Genehmigungen, Zulassungen etc. nach anderen Rechtsvorschriften werden von dieser Zulassung nicht berührt und sind ggf. gesondert zu beantragen.

Nebenbestimmung:

- Die Zulassung ist mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden.
- Die Zulassung kann nach der Änderung der rechtlichen Vorschriften ausgesetzt werden, sofern sie die für Ihren Betrieb erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchführen.

Gebührenfestsetzung:

Für die Erteilung der Zulassung wird eine Gebühr in Höhe von

1.500,-- €

(in Worten: tausendfünfhundert Euro) erhoben.

Gemäß der Tarifstelle **23.5.1.4** der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind für die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung eines Verarbeitungsbetriebes für Materialien der Kategorien 1 und 2 nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 Gebühren in Höhe von 300,-- € bis 3.000,-- € zu erheben.

Unter Berücksichtigung des mit der Zulassung verbundenen Verwaltungsaufwandes und Ihres wirtschaftlichen Nutzens wird auf Grund von § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW vom 05. August 1980 (GV.NW. 1980 S. 924) (AVwGebO NW) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle **23.5.1.4** der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der heute gültigen Fassung.

Ich bitte Sie, den o.g. Betrag innerhalb von 4 Wochen unter Angabe Ihrer Rechnungsnummer **03036340 / 87 000 008** auf das **Konto Nr.: 41 000 12** der Landeskasse Düsseldorf bei der **WestLB AG Düsseldorf BLZ: 300 500 00** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 03. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Amtsblatt EG L 273 vom 10. Oktober 2002, S. 1).
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW Nr. 2011).
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999, in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW Nr. 2011).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dr. Blankenhorn)